



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Bibliothek

Satzung für die Bibliothek der Hochschule Darmstadt

Version 1.2.1
Stand 27.08.2019

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
1.0.0	29.07.2014	Dokument angelegt	Str
1.0.1	11.08.2014	Änderungen eingefügt	Str
1.0.2	31.10.2014	Änderungen eingefügt	Str
1.0.3	08.01.2015	Änderungen nach Präsidiumsvorgabe eingefügt	Str
1.1.0	01.07.2017	Änderungen eingefügt (E-Learning, Teilbibliothek Chemie- und Biotechnologie, Hochschularchiv)	Str
1.2.0	21.08.2019	Änderungen eingefügt – Medienzentrum durch Bibliothek ersetzt	MM
1.2.1	27.08.2019	Anpassung Inkrafttreten/Außerkräftsetzen der alten Ordnung	RH

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Organisation und Aufgaben der Bibliothek	3
§ 3	Leitung der Bibliothek	3
§ 4	Teilbibliotheken	4
§ 5	Bibliotheksbeauftragte	4
§ 6	Medienerwerbung	4
§ 7	Nutzung	5
§ 8	Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Bibliothek der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Organisation und Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule Darmstadt bilden als einschichtiges Bibliothekssystem die Bibliothek. Die Bibliothek ist eine zentrale technische Einrichtung der Hochschule Darmstadt im Sinne von § 49 Abs. 2 HHG und ist dem Präsidium direkt unterstellt.
- (2) Die Bibliothek gliedert sich formal in die Bereiche Bibliothek und Hochschularchiv.
- (3) Die Bibliothek besteht aus einer zentralen Einrichtung am Campus in Darmstadt, sowie den Teilbibliotheken und den Hochschularchivräumen an den weiteren Standorten der Hochschule. Darüber hinaus existieren keine weiteren Teil-, Bereichs-, Abteilungs-, Fachbereichs- oder Arbeitsplatzbibliotheken an der Hochschule.
- (4) Das Bibliothekssystem ist im Sinne von § 49 Abs. 1 HHG einschichtig.
- (5) Als zentraler Dienstleister der Hochschule erfüllt die Bibliothek folgende Aufgaben:
 - a. Im Bereich Bibliothek als wissenschaftliche Bibliothek die für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung notwendige Literatur, Informationsmittel und sonstiger Medien in gedruckter und/oder digitaler Form zu erwerben, erschließen und bereitzustellen, den Gesamtnachweis des Medienbestandes der Hochschule zu führen, alle Mitglieder der Hochschule in allen Belangen der Informationsbeschaffung, -auswahl und -verwertung zu beraten und durch Schulungen zu fördern und zu unterstützen (Informationskompetenz), sowie das Open Access Repository der Hochschule zu betreuen.
 - b. Im Bereich Hochschularchiv alle in der Verwaltung und den Fachbereichen angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert und Bedeutung zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen, sowie die für die Geschichte und Gegenwart der Hochschule Darmstadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen zu sammeln.
 - c. Die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsräumen sowie Scan-/Druck-/Kopiermöglichkeiten und digitalen Arbeitsumgebungen für die Studierenden der Hochschule.
- (6) Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Kooperation mit anderen Informationsdienstleistern, Bibliotheken, Archiven, bibliothekarischen und archivarischen Einrichtungen, Bibliotheks- und Archivverbänden, dem Hessischen Staatsarchiv und sonstigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule Darmstadt auf Grundlage des Hessischen Bibliotheksgesetzes, sowie des Hessischen Archivgesetzes und anderer rechtlicher Vorschriften.

§ 3 Leitung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek wird von einer hauptamtlichen Leiterin / einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie / Er untersteht der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenschaftliche Infrastruktur.
- (2) Die Leiterin / Der Leiter trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß §2 und ist Vorgesetzte/r des Personals der Bibliothek. Sie / Er entscheidet in fachlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten der Bibliothek.

- (3) Sie / Er berät die Hochschulorgane und –einrichtungen in allen das Bibliotheks-, Archiv- und Informationswesen angehenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Hochschule anzuhören.

§ 4 Teilbibliotheken

- (1) Zur kundennahen Medien- und Informationsversorgung bestehen neben der zentralen Bibliothek am Campus in Darmstadt Teilbibliotheken, die sich inhaltlich an den Fachbereichen orientieren und auf die verschiedenen Standorte der Hochschule verteilt sind. Dies sind die Teilbibliothek Gestaltung, die Teilbibliothek Sozialpädagogik und die Teilbibliothek Dieburg.
- (2) Die Teilbibliotheken stellen den vor Ort ansässigen Fachbereichen die für den Bedarf in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung notwendige Literatur, Informationsmittel und sonstige Medien in gedruckter und/oder digitaler Form bereit.
- (3) Über die Einrichtung, Änderung und Schließung von Teilbibliotheken entscheidet das Präsidium der Hochschule auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Bibliothek.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Teilbibliotheken bilden mit den Mitarbeitern/innen der Zentralbibliothek gemeinsame standortübergreifende Teams zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Teilbibliotheken nehmen ihre Aufgaben nach den allgemeinen Vorgaben der Bibliotheksleitung wahr.

§ 5 Bibliotheksbeauftragte

- (1) Die Fachbereiche der Hochschule benennen Bibliotheksbeauftragte. Bibliotheksbeauftragte müssen hauptamtliche und unbefristet beschäftigte Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sein und eine einschlägige fachliche Qualifikation im jeweiligen Fachgebiet besitzen.
- (2) Die Bibliotheksbeauftragten koordinieren die die Bibliothek betreffenden bibliothekarischen Anfragen und Aufgaben in den Fachbereichen und dienen als fachliche Ansprechpartner.
- (3) Die Bibliotheksbeauftragten koordinieren die Beschaffungsvorschläge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und stimmen diese mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bibliotheksbereich ab. Sie beraten die Bibliothek bei der Aussonderung entbehrlich oder unbrauchbar gewordener Literatur.

§ 6 Medienerwerbung

- (1) Sämtliche Medienbeschaffungen (print und digital) aller Mitglieder der Hochschule, auch Ansichtsbestellungen und Beschaffungen aus Drittmitteln, müssen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit über die Bibliothek erfolgen. Beschaffungen, die nicht über die Bibliothek erfolgen, müssen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Ein nachträgliches Einreichen der Rechnung ist nicht zulässig. Die Medienbestellungen haben über ein von der Bibliothek organisiertes Verfahren zu erfolgen.
- (2) In einzelnen Ausnahmefällen kann die Medienbeschaffung direkt durch Mitglieder der Hochschule erfolgen, sofern dies zuvor mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bibliothek abgestimmt ist.
- (3) Die Höhe der zentralen Etatzuweisung an die Bibliothek (Erwerbungssetat) erfolgt durch Präsidiumsbeschluss. Die Verteilung der Erwerbungsmitel erfolgt nach einem Etatmodell, das die Bedürfnisse der verschiedenen Fachgebiete und Nutzergruppen angemessen berücksichtigt. Es ist

sicherzustellen, dass auch der Bestand kleiner Disziplinen gepflegt wird. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt zur Wahrung bestehender Gesamtverträge (Konsortialverträge) zentral koordiniert.

- (4) Die Bibliothek überwacht die Ausgaben des zentralen Erwerbungssetats und übermittelt den Fachbereichen auf Wunsch den aktuellen Stand der bisher getätigten Ausgaben.
- (5) Der Bestellschluss orientiert sich in der Regel am Kassenschluss der Finanzabteilung und wird der Bibliothek frühzeitig mitgeteilt.
- (6) Zur Sicherung der Grundversorgung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek die Verfügung über 20% des zentralen Erwerbungssetats für die Erwerbung vorbehalten. Erwerbungsmitel der Fächer, die bis Ende des dritten Quartals nicht ausgegeben wurden, können von der Bibliothek nach Rücksprache mit der/dem Bibliotheksbeauftragten für die Verbesserung der Informationsversorgung anderer Fachgebiete verausgabt werden.
- (7) Die Bibliothek erwirbt keine Bedienungsanleitungen, Warenkataloge, Lehrmittel, populärwissenschaftliche und schöngeistige Literatur, sofern diese nicht Gegenstand von Studium, Lehre oder Forschung sind.
- (8) Die Bibliothek sondert entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Medien aus.

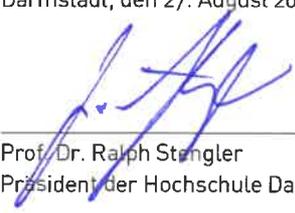
§ 7 Nutzung

- (1) Für die Nutzung der Zentral- und Teilbibliotheken ist die jeweils gültige Benutzungsordnung für den Bereich Bibliothek verbindlich. Die Benutzungsordnung wird vom Präsidium der Hochschule auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Bibliothek durch Beschluss erlassen.
- (2) Für die Nutzung des Hochschularchivs ist die jeweils gültige Benutzungsordnung für den Bereich Hochschularchiv verbindlich. Die Benutzungsordnung wird vom Präsidium der Hochschule auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Bibliothek durch Beschluss erlassen.

§ 8 Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung

Die Satzung der Bibliothek tritt durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Darmstadt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft. Sie löst die Satzung für das Medienzentrum der Hochschule Darmstadt vom 13.01.2015 ab, welche somit außer Kraft tritt. Änderung oder Aufhebung der Satzung sind durch Präsidiumsbeschluss nach vorheriger Anhörung der Leiterin / des Leiters der Bibliothek möglich.

Darmstadt, den 27. August 2019



Prof. Dr. Ralph Stangler
Präsident der Hochschule Darmstadt